



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Polizei fedpol
Stab Rechtsdienst/Datenschutz
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern

Teilrevision der Waffenverordnung vom 2. Juli 2008 (WV; SR 514.541); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Juli 2013 haben Sie uns eingeladen, zum Entwurf des Verordnungstexts mit Erläuterungen Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Meinungsäusserung und machen gerne davon Gebrauch.

Grundsätzlich begrüssen wir die mit der Teilrevision verfolgten Ziele. Zu den einzelnen Änderungen der Artikel haben wir folgende Bemerkungen:

Artikel 12 "Länderliste"

Kroatien erfüllt die in den Erläuterungen genannten Kriterien nicht mehr. Daher ist Kroatien von der aktuellen Liste zu streichen und zukünftig den anderen EU-Mitgliedstaaten (Beitritt von Kroatien per 1. Juli 2013) gleichzustellen. Montenegro erfüllt aufgrund den in den Erläuterungen genannten Gründen die Kriterien für einen Verbleib auf der Länderliste ebenfalls nicht mehr und ist von der Liste zu streichen.

Problematisch bei Ausländerinnen und Ausländern ohne Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) ist für die zuständige Behörde die Abklärung, ob Hinderungsgründe für einen Waffenerwerb bestehen. Die Bestätigung für den berechtigten Waffenerwerb oder Besitz aus den Heimatstaaten ist in manchen Ländern schwer zu erhalten und aufwendig zu kontrollieren. Sinnvoll wäre es, nur noch Ausländerinnen und Ausländer, die den Wohnsitz in der Schweiz haben und über die Niederlassungsbewilligung verfügen, den Waffenbesitz zu erlauben. Bei jenen Personen ist von einer minimalen Integration und Kenntnis der schweizerischen Rechtsordnung auszugehen. Diese Anpassungen würden den Export (gewerbsmässig und nicht gewerbsmässig) nicht betreffen. Ebenso können Ausnahmen bei ausländischen Sportschützen, Jägern usw. getroffen werden, welche zeitlich befristet ihr Hobby in der Schweiz ausüben. Diese Anpassungen hätten selbstverständlich auch Gültigkeit bei Personen gemäss Artikel 12 WV (Bannstaaten).

Artikel 18 Absatz 4

Wenn dem kantonalen Waffenbüro neu auch beim Handwechsel von nicht waffenerwerbsscheinpflichtigen Waffen der Strafregisterauszug übermittelt werden muss, werden auch die Sorgfaltspflichten nach Artikel 10a Waffengesetz (WG; SR 514.54) besser beachtet bzw. besser zum Tragen kommen. Ausserdem ist die in Artikel 18 Absatz 4 WV vorgesehene Ergänzung ein geeignetes und verhältnismässiges Mittel, um Missbräuche im Umgang mit Waffen zu bekämpfen. Konsequenter und sinnvoller wäre es aber die Waffenerwerbsscheinpflicht für sämtliche Feuerwaffen einzuführen.

Artikel 12 Absatz 2

Die Anpassung des Wortlauts bei Artikel 12 Absatz 2 WV an den Wortlaut der übergeordneten gesetzlichen Regelung von Artikel 7 Absatz 2 des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997 (WG; SR 514.54) wird begrüsst.

Altdorf, 10. September 2013



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Josef Dittli

Roman Balli